

17.02.2014

Kriminalpolizei Schwerin
Herr KOK Jens Trautmann
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Betritt: ERINNERUNG und SOFORTIGE BESCHWERDE im Rahmen der Vernehmung vom 17.02.2014 durch Herrn Trautmann LKA Schwerin:

Zu 1 Grundrechteverletzung durch unzulässige Hausdurchsuchung 112 Js 18790/13 + Zeichen AG Schwerin: 36 Gs 1346/13 31
Nachfolgende AZ Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

Zu 2 weiterer Nachweis zur Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung:
Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO

Zu 3 Unzulässigkeit Verdächtigung und Beschuldigung angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen

Zu 4 Desweiteren wurde bis heute wurde nachweisbar gemäß StPO § 160 Absatz 2 NICHT zu meiner Entlastung ermittelt:

Zu 5 pers. Benachteiligung/ Grundrechteverletzung wegen monatelangen Einbehalt meines PC/ Rechners, Behinderung diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, OLG Rostock, Sozialgericht Schwerin und weiterer bundesweite Behördenvorgänge

Sehr geehrter Herr KOK Jens Trautmann.

Im Zuge der heutigen Vernehmung tätige ich folgende Feststellungen zur Sache und erhebe ich unter ERINNERUNG SOFORTIGE BESCHWERDE mit nachfolgendem Inhalt:

Zu 1 Grundrechteverletzung durch unzulässige Hausdurchsuchung: 112 Js 18790/13 + Zeichen AG Schwerin: 36 Gs 1346/13 31

1.1.

Der Hausdurchsuchungsbeschuß wurde mir über Frau Astrid Schmeichel vom verantwortlichen Richter Aschoff vom AG Schwerin NICHT unterschrieben an mich ausgehändigt. Damit ist der Durchsuchungsbeschuß formell schon laut BGB gesetzlich ungültig und die Hausdurchsuchung letztlich illegal erfolgt.

Verweis: „Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1- 240)

Abschnitt 3 - Rechtsgeschäfte (§§ 104 - 185)

Titel 2 - Willenserklärung (§§ 116 - 144)

Original empfangen:
Püttelkow, 17.02.14


LKA M-V, D. 32